

Becker, Roland

Von: Schwenger, Geri
Gesendet: Donnerstag, 21. September 2017 17:42
An: Becker, Roland
Betreff: Ergänzung: Digitale Gremienarbeit - hier: Kauf der Tablets auf eigene Kosten

Von: Biesewinkel, Andreas [<mailto:andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de>]
Gesendet: Dienstag, 12. September 2017 08:41
An: Schwenger, Geri
Betreff: AW: Ergänzung: Digitale Gremienarbeit - hier: Kauf der Tablets auf eigene Kosten

Guten Morgen Frau Schwenger,

da das „Bereitstellen einer Zugriffsmöglichkeit“ auf die zur Verfügung stehenden Informationen ausreicht, hatte ich zum Erfordernis und der Finanzierung einer verwaltungsseitig vorgesehenen Beschaffung in einem vergleichbaren Fall ausgeführt:

„Die verwaltungsseitig angebotene Beschaffung oder, falls ein Gremienmitglied selbst nicht über ein mobiles Endgerät verfügt, das Angebot der Zurverfügungstellung eines kostenlosen mobilen Endgerätes ist zur mandatsrelevanten Information über Beschlussvorlagen (und damit zur Vorbereitung auf die Gremiensitzungen) nicht zwingend erforderlich. Die Sitzungsunterlagen werden künftig vor Ort passwortgeschützt online zur Verfügung stehen. Sie können ortsungebunden mit jedem internetfähigen PC eingesehen werden. Insofern obliegt es jedem Gremienmitglied, ob es diese Unterlagen bspw. selbst ausdruckt oder ob es diese (auf andere Weise bspw. durch ein mobiles Endgerät) ständig verfügbar hält. Das Beratungs-/Informationsrecht der Mandatsträger setzt grundsätzlich voraus, dass über den Beratungsgegenstand die notwendigen Informationen zur Verfügung stehen, wobei es den Gremienmitgliedern freisteht, ob sie von der gebotenen Informationsmöglichkeit Gebrauch machen oder nicht (vgl. OVG NRW, Urteil vom 05.02.2002, Az. 15 A 2604/99).

*Sofern sich ein Gremienmitglied für die Variante des mobilen Endgerätes entscheidet und noch nicht über ein eigenes Gerät verfügt, entstehen außer den einmaligen Anschaffungskosten (Stadt schätzt diese auf ca. 200 €) keine weiteren Kosten. Hierfür stehen aus städtischer Sicht Mittel aus der monatlichen **Aufwandsentschädigung** i.H.v. 290,20 € zur Verfügung. Hierzu merke ich an, dass es nicht zwingend der einmaligen Anschaffung eines mobilen Endgerätes bedarf. Durch die vorab dargestellte Vorgehensweise wird auch die Möglichkeit eines hiervon unabhängigen Kommunikationszuganges ermöglicht. Die Anschaffung eines mobilen Endgerätes obliegt damit allein der Entscheidung des Gremienmitgliedes, welches nach seinen persönlichen Vorlieben über die Art des Informationsvorganges entscheiden kann (Wahlmöglichkeit).“*

Die Entscheidungen für die Bereitstellung/die Beschaffung und auch die Finanzierung der mobilen Endgeräte treffen -sofern im Einzelfall gewünscht- letztlich die Entscheidungsträger vor Ort.

Mit freundlichen Grüßen
Andreas Biesewinkel

Andreas Biesewinkel

Kreis Mettmann
Der Landrat
Kämmerei
-Kommunalaufsicht, ÖPNV-
Düsseldorfer Str. 26
40822 Mettmann

Tel.: 02104 - 991441
Fax: 02104 - 994403
Raum. 1.206

E-Mail: andreas.biesewinkel@kreis-mettmann.de
oder: kommunalaufsicht@kreis-mettmann.de
oder: nahverkehr@kreis-mettmann.de

Homepage: www.kreis-mettmann.de

Bitte beachten Sie, dass die Kreisverwaltung Mettmann aufgrund aktueller IT-Gefahrenwarnungen derzeit nur Anhänge im Format PDF. oder TXT. annimmt. Ich bitte um Ihr Verständnis!